

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/30 9Os104/85, 12Os110/86, 13Os77/87, 12Os170/96 (12Os171/96), 14Os145/01, 12Os13/21k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

StGB §127 Abs1 B3

Rechtssatz

Bei einem Ladendiebstahl wird die Ware noch nicht dem Gewahrsam des Geschäftsinhabers entzogen, solange sie dieser selbst oder durch sein Personal entweder auf Grund eigener Wahrnehmung oder auf Grund von Mitteilungen von Kunden trotz der Ansichtnahme durch einen der Täter zufolge der in seinem Machtbereich erfolgenden Übergabe an den Komplizen im Auge behalten und solcherart deren Verbringung durch einen Unbefugten aus seinem Herrschaftsbereich verhindern kann.

Entscheidungstexte

- 9 Os 104/85

Entscheidungstext OGH 30.10.1985 9 Os 104/85

Veröff: SS 56/86 = ÖJZ-LSK 1986/25

- 12 Os 110/86

Entscheidungstext OGH 04.09.1986 12 Os 110/86

Vgl auch

- 13 Os 77/87

Entscheidungstext OGH 09.07.1987 13 Os 77/87

Vgl auch; Beisatz: Daß der Angestellte des Besitzers die Täter während der Versuchshandlung beobachtet hat, ist bei der minimalen Entfernung (einige Meter) bis zur Betretung und Abnahme des Diebsgutes gar nicht mehr von Bedeutung. (T1)

- 12 Os 170/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1997 12 Os 170/96

Vgl auch

- 14 Os 145/01

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 14 Os 145/01

Auch

- 12 Os 13/21k

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 12 Os 13/21k

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093306

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at